

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/21 86/05/0131

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §99 Abs4;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Behauptung, durch Bauvorhaben in einem Servitutsrecht verletzt zu werden, ist als privatrechtliche Einwendung zu beurteilen und auf den Rechtsweg zu verweisen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050131.X01

Im RIS seit

06.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at